

bürgerlichen Staaten beobachtet werden kann, ist damit ausgeschlossen.

Gleichzeitig trägt diese Orientierung einerseits der Gesamt-
ARTIKEL 48 Verantwortung der Volkskammer für die Entwicklung des sozia-
listischen Staates und andererseits der Eigenverantwortung der ört-
lichen Volksvertretung Rechnung.

2. Absatz 2 bestimmt, daß *die Volkskammer das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der Deutschen Demokratischen Republik ist, von niemandem in ihren Rechten eingeschränkt werden darf und in ihrer Tätigkeit die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung verwirklicht*. Damit werden entscheidende verfassungsrechtliche Garantien für die Verwirklichung der Rolle der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan geschaffen. Diese Bestimmungen charakterisieren das Wesen der Volkskammer als *sozialistische Volksvertretung*, ihre historische Überlegenheit gegenüber den Parlamenten bürgerlicher Staaten.

Es gehört zu den sich aus dem kapitalistischen System selbst ergebenden Erscheinungen des bürgerlichen Parlamentarismus, daß von den reaktionären Kräften ständig versucht wird, die gesetzgebende Funktion des Parlaments auszuhöhlen und das Parlament von der Organisation der Durchführung der Gesetze und der Kontrolle darüber zu isolieren. Schließlich besteht nach den meisten bürgerlichen Verfassungen selbst sogar die Möglichkeit, das Parlament auf administrativem Wege aufzulösen, wenn es nicht geneigt ist, den Willen der Monopolbourgeoisie zu erfüllen oder zu sanktionieren. So konnte der Reichspräsident der Weimarer Republik nach den Artikeln 25 und 48 der Weimarer Verfassung den Reichstag auflösen, mit Notverordnungen regieren und uneingeschränkt die bewaffnete Macht gegen das Volk einsetzen. Er machte davon auch mehrfach Gebrauch.

Wer die Weimarer Verfassung oder das Bonner Grundgesetz überprüft, wird die Einschätzung bestätigt finden, die der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, auf der 7. Tagung der Volkskammer gab: „Der bürgerliche Parlamentarismus war in der deutschen Geschichte immer nur das Feigenblatt vor der uneingeschränkten Macht der herrschenden Kräfte des Großkapitals und Militarismus. Um ihre Herrschaft verschleiern und möglichst ungestört ausüben zu können, haben sie die Parlamente - wo immer sie konnten und solange es das Kräfteverhältnis der Klassen zuließ und keine ernste Gefahr aus dem Par-